

Waffenrecht

Erlaubnisfreie Munition: z. B. für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Geschosse (z. B. Diabolo, Geschosse zum Wiederladen) sind keine Munition.

Verbotene Waffen 1: bis 5 verbotene Waffen: nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 und unbegrenzt verbotene Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des WaffG

Verbotene Waffen 2: unbegrenzt verbotene Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.4.4 des WaffG

Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben außer Betracht:

1. wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes,
2. Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten oder markieren, und
3. Nachtsichtgeräte, -vorsätze und -aufsätze sowie Nachtzielgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes.

Die Bestimmung der Zahl gilt nur, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

Achtung: Langwaffen, Kurzwaffen und Munition dürfen gemeinsam aufbewahrt werden. Aber Waffen müssen entladen sein! Eine unterladene Waffe ist nach dem WaffG geladen!

Nicht dauerhaft bewohntes Gebäude bis drei Langwaffen in Klasse 1.

Kontrolle durch die Behörden

Wer für erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen.

Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungsverhältnisse Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit betreten werden. Folglich darf die Behörde verdachtsunabhängig

die Aufbewahrung überprüfen und die Aufbewahrungsräume hierzu betreten.

Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungspflichten verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird, begeht eine Straftat.

Kontrollrechte der Behörde:

- ⇒ Verdachtsunabhängige Kontrollen
- ⇒ Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition
- ⇒ Abgleich der Waffen mit den Akten
- ⇒ Nicht zur Nachtzeit (21.00 Uhr bis 06.00 Uhr), nicht an Sonn- und Feiertagen
- ⇒ Keine Durchsuchung
- ⇒ Begründete Verweigerung ist möglich

Bei wiederholter oder gröblicher Verweigerung wird die Zuverlässigkeit durch die Behörde geprüft.

Schusswaffen und Munition dürfen ohne Aufsicht durch einen Berechtigten nicht in einem **Fahrzeug / Hotelzimmer** verwahrt werden. Bei kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges / Hotelzimmers (z. B. Mittagessen, Tanken, Schüsseltreiben etc.) können Schusswaffen und Munition im verschlossenen Fahrzeug / Hotelzimmer verwahrt werden, wenn von außen nicht erkennbar ist, dass sich Schusswaffen / Munition im Fahrzeug / Hotelzimmer befinden, und erforderliche Maßnahmen gegen Abhandenkommen getroffen sind (z. B. befestigt am Fahrzeug, Aufbewahrung in einem verschlossenen Transportbehältnis / Schrank, Abdecken, entfernen eines wesentlichen Waffenteils, Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung etc.). Am besten mehrere Maßnahmen treffen.